**Dokumentation des Abschlussgesprächs/Erklärung der Eltern**

**3.2**

|  |
| --- |
| Das Gutachten über die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes unseres/meines Kindes            |
|  | Name, Vorname | Geburtsdatum |
| wurde uns/mir heute durch die Gutachterinnen/Gutachter erläutert. Den Inhalt habe(n) wir/ich verstanden. [ ] Es wurde kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt.  [ ] Es wurde ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt.  |
|  | Die Gutachterinnen/Gutachter schlagen eine sonderpädagogische Förderung im folgenden Förderschwerpunkt und Bildungsgang vor: |
|  |  |       |
|  | Förderschwerpunkt(e), bei mehreren auch vorrangiger Förderschwerpunkt | Bildungsgang |
|  | Autismus-Spektrum-Störung  [ ] ja [ ] nein |
| Wir sind/Ich bin mit einer sonderpädagogischen Förderung unseres/meines Kindes im Sinne des Vorschlags der Gutachterinnen/Gutachter  [ ]  einverstanden  [ ] nicht einverstanden.Wir/Ich wünsche(n) als Förderort eine [ ]  allgemeine Schule [ ]  Förderschule.Wir/Ich wünsche(n) die Förderung an der Schulform (nur bei zielgleicher Förderung in der Sekundarstufe): [ ]  Hauptschule [ ] Realschule [ ] Sekundarschule/Gemeinschaftsschule [ ]  Gymnasium [ ] Gesamtschule [ ] Primusschule |
| Gewünschte Schule: |  |
|  | Schulname, Ort |
| Bei zielgleicher Förderung besteht ein Anrecht auf eine bestimmte Schulform, jedoch **nicht** auf eine bestimmte Schule.Bei zieldifferenter Förderung besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Schulform oder Schule. |
| Wir/Ich [ ] wünsche(n) ein Gespräch mit der Schulaufsichtsbehörde, [ ] verzichte(n) auf ein Gespräch mit der Schulaufsichtsbehörde. |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift der Eltern (bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten sind beide Unterschriften notwendig) |

|  |
| --- |
|  |

Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF

§ 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

(1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 14 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten För­derschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.

(3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.

(4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform.

(5) Melden die Eltern im Fall des Absatzes 4 ihr Kind an einer allgemeinen Schule an, holt die Schule vor der Aufnahme die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein.

(6) Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme in eine Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.